



Update zum automatischen Informationsaustausch

Christoph Beer, Advokat, dipl. Steuerexperte, Aurenium AG

In der letzten Zeit haben viele Bankkunden von ihren ausländischen Banken Post erhalten. Darin steht, dass die Banken ab 2018 alle Kontoinformationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung liefern werden. Wenn das Konto bereits deklariert worden ist, ist das kein Problem. Wenn nicht, sollte der Sachverhalt allerdings dringend bereinigt werden.

Aktuelle Situation

Die Schweiz hat mit allen EU-Ländern sowie neun weiteren Ländern ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch abgeschlossen. Danach werden ab 2018 Finanzdaten, die im laufenden Jahr gesammelt werden, international ausgetauscht. Kontobeziehungen, die am 1. Januar 2017 bestanden haben, werden gemeldet, selbst wenn die Kontoziehung im Laufe dieses Jahres saldiert worden ist.

2019 sollen dann Abkommen mit 42 weiteren Ländern folgen. Darunter sind auch Länder wie Singapur, Liechtenstein, British Virgin Island oder Cayman. Bankkonten in diesen Ländern werden voraussichtlich ab 2018 gesammelt und ab 2019 ebenfalls gemeldet.

Zudem schliesst die Schweiz mit diesen Abkommen allmählich auch eine Lücke im System des automatischen Informationsaustauschs. Wenn heute eine Briefkastenfirma mit Sitz in einem Offshore-Land ihr Vermögen professionell (d.h. mit einem Vermögensverwaltungsmandat) durch eine Bank verwalten lässt, wird diese Gesellschaft quasi als Bank betrachtet. Für die Bank, die das Vermögen effektiv verwaltet, entfällt damit die Meldepflicht. Meldepflichtig wären stattdessen die Offshore-Gesellschaft bzw. deren Organe. Wenn diese ihren Sitz allerdings in einem Land hat, das mit der Schweiz kein Abkommen hat, erfolgt auch keine Meldung. Sobald die Schweiz mit dem jeweiligen Land ein Abkommen hat, muss die Gesellschaft als „Quasi-Bank“ die entsprechenden Informationen an die Schweiz liefern. Diese Regelung gilt im Übrigen nicht nur für Gesellschaften, sondern auch für Trusts, Stiftungen und gewisse Versicherungen. Da sich immer mehr klassische Offshore-Destinationen dem AIA-System anschliessen, wird die Meldepflicht je länger desto mehr zum Standard. Dazu ein Beispiel: Ein Schweizer ist Begünstigter einer liechtensteinischen Familienstiftung. Die Stiftung hat einer Schweizer Bank ein Vermögensverwal-

tungsmandat erteilt. Die Schweizer Bank meldet nichts. Meldepflichtig wäre die liechtensteinische Stiftung bzw. der Stiftungsrat. Da die Schweiz noch kein Abkommen mit Liechtenstein hat, erfolgt derzeit keine Meldung. Dies ändert sich, sobald die Schweiz mit Liechtenstein ein entsprechendes Abkommen hat.

Ist eine straflose Selbstanzeige noch möglich?

Bei jenen Ländern, mit denen die Schweiz bisher noch kein Abkommen abgeschlossen hat, ist eine straflose Selbstanzeige noch ohne Weiteres möglich. Ist das Bankkonto in einem Land, das 2017 bereits Daten sammelt und diese 2018 liefert, stellt sich die Frage, ob eine straflose Selbstanzeige jetzt überhaupt noch möglich ist. Voraussetzung für eine straflose Selbstanzeige ist, dass die Steuerhinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist. Wenn aufgrund einer Meldung die Entdeckung unmittelbar bevorsteht, könnte sich die Steuerbehörde auf den Standpunkt stellen, dass die Steuerhinterziehung früher oder später ohnehin entdeckt worden wäre. In der Praxis werden solche Selbstanzeigen aber in vielen Fällen noch akzeptiert.

Was geschieht, wenn die Steuerverwaltung eine Hinterziehung aufdeckt?

Erfährt die Steuerverwaltung aufgrund einer Meldung von einer Bankbeziehung im Ausland, eröffnet sie ein Nach- und Strafsteuerverfahren. Sie ersucht den Steuerpflichtigen, sämtliche Unterlagen der letzten 10 Jahre

einzureichen. Reicht er die Unterlagen ein, setzt die Steuerverwaltung die Nachsteuer und die Verzugszinsen fest und erhebt eine Strafsteuer, die in der Regel gleich hoch ist wie die Nachsteuer. Die Steuerverwaltung hat allerdings die Möglichkeit, die Strafsteuer je nach Verschulden bis auf das Dreifache der Nachsteuer zu erhöhen. Dabei berücksichtigt sie unter anderem, ob die Hinterziehung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, wie lange sie dauerte, wie hoch das hinterzogene Vermögen war und ob ein Rückfall vorliegt. Weigert sich der Steuerpflichtige, die Unterlagen einzureichen, wird die Steuerverwaltung die Nachsteuer nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen. Auch in diesem Fall werden die Strafsteuer und die Verzugszinsen fällig.

Fazit

Wenn bisher nicht alle Vermögenswerte deklariert wurden, ist dringend zu empfehlen, die gesamte Situation genau zu analysieren und die Handlungsoptionen zu prüfen. Nur so kann vermieden werden, dass plötzlich Post von der Steuerverwaltung mit unangenehmen Rückfragen eintrifft. Für Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Aurenium AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50
www.aurenium.ch